

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/592

KR.Nr. K 0030/2021 (BJD)

Kleine Anfrage Mathias Stricker (SP, Bettlach): Beheizung von Gewächshäusern Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die CO₂-Bilanz von landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln ist der Bevölkerung weitgehend unbekannt. Obwohl eine zunehmende Bevölkerungsgruppe viel Wert auf gesunde und regional hergestellte Landwirtschaftsgüter legt, besteht auch bei diesen Produkten keine Transparenz bezüglich der verwendeten Produktionsenergie.

Während für Wohnbauten die Beheizung von Wintergärten, Swimmingpools und Nebenbauten strikt reglementiert ist, wird vermutlich ein Grossteil der landwirtschaftlichen Bauten, namentlich Gewächshäuser, noch mit fossilen Energien beheizt, was die CO₂-Bilanz von Treibhaus- und Hors-Sol-Produkten massiv verschlechtert.

In der speziellen Landwirtschaftszone, welche mit der Richtplananpassung 2018 eingeführt wurde und in einem Gestaltungsplanverfahren festgelegt werden muss, sind bodenunabhängige Produktionsmethoden (Hors-Sol) vorgesehen. Spezielle Landwirtschaftszonen umfassen Gebiete für Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung von Landwirtschafts-, Gemüsebau- und Gartenbaubetrieben hinausgehen. Bei Bodenkulturen können Gewächshäuser auch in der Landwirtschaftszone betrieben werden.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele landwirtschaftlich genutzte Gewächshäuser (Anzahl und Fläche) sind derzeit im Kanton Solothurn bewilligt? Aufteilung nach Landwirtschaftszone und spezieller Landwirtschaftszone.
2. Welcher Anteil dieser Bauten resp. dieser Flächen wird derzeit mit fossilen Energien, Abwärme und mit erneuerbaren Energien beheizt? Aufteilung nach Landwirtschaftszone und spezieller Landwirtschaftszone.
3. Wie viele Bauten und Anlagen und welche Flächen wurden seit der Richtplananpassung bewilligt, die nicht mit erneuerbaren Energien und/oder Abwärme beheizt werden? Aufteilung nach Landwirtschaftszone und spezieller Landwirtschaftszone.
4. Wie hoch ist der Gesamtenergieverbrauch sämtlicher Bauten und Anlagen? Welcher Anteil entfällt auf fossile Energien und wie hoch ist dessen CO₂-Ausstoss?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Bauten und Anlagen, die der landwirtschaftlichen Produktion dienen oder in engem Zusammenhang mit dieser stehen, werden nach Art. 16a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) beurteilt. Dies gilt auch für die innere Aufstockung, bei welcher einem überwiegend bodenabhängigen Betrieb Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion angegliedert werden können.

Spezielle Landwirtschaftszonen sind in einem Planungsverfahren ausgeschiedene Gebiete für Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen und für die bodenunabhängige Produktion vorgesehen sind. Bis anhin wird eine Planung erst eingeleitet, wenn ein Grundeigentümer den entsprechenden Bedarf ausweist.

Das Thema der speziellen Landwirtschaftszone wurde im Jahr 2000 in die Raumplanungsgesetzgebung aufgenommen (Art. 16a Abs. 3 RPG und Art. 38 Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.1). Der Kanton Solothurn nahm daraufhin zwei neue Bestimmungen in das Planungs- und Baugesetz auf (§ 37^{bis} Abs. 3 und § 58 Abs. 3 PBG; BGS 711.1). Im Jahr darauf wurden mit einer Anpassung des kantonalen Richtplans die Kriterien für die Ausscheidung der speziellen Landwirtschaftszone festgesetzt (RRB Nr. 1974 vom 25. September 2001).

Zurzeit bestehen im Kanton Solothurn drei Speziallandwirtschaftszonen, die allesamt nicht dem Gemüseanbau dienen:

- Walterswil: Hennebühl (Tierhaltung und Biogasanlage) (RRB Nr. 2005/1527 vom 12. Juli 2005)
- Stüsslingen: Schleipfihof (Tierhaltung) (RRB Nr. 2006/2133 vom 28. November 2006)
- Schnottwil: Fluehof (Tierhaltung) (RRB Nr. 2020/362 vom 10. März 2020).

Die Gemüseproduktion in geschlossenen Anlagen kann eine ressourceneffiziente und umweltschonende Bewirtschaftung darstellen, insbesondere wenn erneuerbare Energien oder Abwärme zu Heizzwecken zur Verfügung stehen. So hat beispielsweise die Migros angekündigt, ab 2025 nur noch Schweizer Gemüse aus Gewächshäusern zu verkaufen, die ohne fossile Energien beheizt werden. Auch Coop unternimmt grosse Anstrengungen zum Bezug von Schweizer Gemüse aus CO₂-neutralen Gewächshäusern. Der Markt setzt also klare Zeichen hinsichtlich einer nachhaltigen Energieversorgung bei der Produktion von landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele landwirtschaftlich genutzte Gewächshäuser (Anzahl und Fläche) sind derzeit im Kanton Solothurn bewilligt? Aufteilung nach Landwirtschaftszone und spezieller Landwirtschaftszone.

Landwirtschaftsbetriebe betreiben bis anhin nur in untergeordneter Weise Pflanzenbau in Gewächshäusern. Meist handelt es sich dabei um einfache Folientunnels zwecks Anzucht von Setzlingen oder der saisonalen Produktion von Gemüse für den lokalen Markt, z.B. Tomaten, Gurken im Sommer und Feldsalat im Winter. Diese Gewächshäuser, in der Regel mit einer Grösse von 1'000 bis 3'000 m², werden im Rahmen der inneren Aufstockung gemäss Art. 16a Abs. 2 RPG und Art. 37 RPV bewilligt.

Aktuell ist im Kanton Solothurn keine spezielle Landwirtschaftszone für Gewächshäuser ausgedehnt.

Das Bau- und Justizdepartement führt keine Übersicht über die Bewilligung von Gewächshäusern. Auch in den Agrardaten von Bund und Kanton werden Daten zu Gewächshäusern nicht systematisch bzw. lückenhaft erfasst. Gemäss Statistik der schweizerischen Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen sind im Kanton Solothurn fünf Landwirtschaftsbetriebe mit Gewächshausanbau für Gemüse und Spezialkulturen erfasst. Gewächshäuser mit festem Fundament nehmen eine Fläche von 3.5 ha ein und solche ohne festes Fundament eine Fläche von 1.7 ha. Die grösste Gewächshausanlage für den Gemüsebau steht in Oberbuchsiten in der Landwirtschaftszone. Sie wurde im Jahr 2006 als zonenkonform bewilligt. Weitere grössere Gewächshausanlagen dienen dem produzierenden und auch dem gewerblichen Gartenbau. Sie sind in der Regel einer Bauzone (Gewerbezone) zugewiesen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welcher Anteil dieser Bauten resp. dieser Flächen wird derzeit mit fossilen Energien, Abwärme und mit erneuerbaren Energien beheizt? Aufteilung nach Landwirtschaftszone und spezieller Landwirtschaftszone.

Über die Beheizungsart von Gewächshäusern liegen keine Daten vor. Aktuell gehen wir in der Landwirtschaft mit Ausnahme der Gewächshäuser in Oberbuchsiten, die mit Gas beheizt werden, nicht von systematisch beheizten Gewächshausanlagen aus. Die bestehenden Folientunnels dürften aktuell höchstens über Notheizungen, insbesondere bei Frostnächten oder zur Überbrückung von Kälteperioden im Mai/Juni verfügen. Heizanlagen waren in diesen Fällen nicht Gegenstand des Baugesuches.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie viele Bauten und Anlagen und welche Flächen wurden seit der Richtplananpassung bewilligt, die nicht mit erneuerbaren Energien und/oder Abwärme beheizt werden? Aufteilung nach Landwirtschaftszone und spezieller Landwirtschaftszone.

Der Vollzug der Energievorschriften - das gilt auch für Gewächshäuser - ist Sache der Baubehörde. Gemäss § 14 Abs. 1 der Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO, BGS 941.22) sind Gewächshäuser gesondert und nicht als Gebäude im engeren Sinne zu beurteilen: Für gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen, gelten die Anforderungen «Beheizte Gewächshäuser» (Anhang 1). Die im Anhang 1 aufgeführte Empfehlung der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen regelt die Anforderungen an Warmhäuser, das sind Gewächshäuser, die während der Heizperiode vom 1. Oktober bis 31. März mindestens auf 10°C oder mehr beheizt werden. Die Regelungen betreffen die Gebäudehülle; es sind keine Anforderungen an die Art der Beheizung definiert. Kalthäuser, das heisst Gewächshäuser, deren Heizung lediglich für die Frostfreihaltung von weniger als 10°C ausgelegt ist, benötigen eine Energieverbrauchsmessung und eine thermostatische Absicherung.

Mit den bestehenden Vorgaben aus dem Energiegesetz (§ 7 EnGSO; BGS 941.21) kann eine Gemeinde mit einer Energieplanung Einfluss auf die Nutzung von Abwärme nehmen bzw. nichterneuerbare Energieträger in gewissen Gebieten ausschliessen: «Die Gemeinden können durch Erschliessungspläne und Reglemente Versorgungsgebiete für Gas- und Wärmeversorgung ausschliessen, die Wärmeversorgung mit Gemeinschaftsanlagen vorschreiben und das Verwenden von bestimmten nicht erneuerbaren Energien in abgegrenzten Versorgungsgebieten ausschliessen.» Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung einer Energieplanung sowohl fachlich wie auch finanziell.

Die Ausscheidung einer speziellen Landwirtschaftszone nach kantonalem Richtplan erfolgt im Nutzungsplanverfahren (§§ 14 ff. PGB). Sie bedarf einer Interessenabwägung, welche einen vorgesehenen Standort gesamthaft als geeignet beurteilt (Beschluss L-1.4.5 des kantonalen Richtplans). Die Frage der Energieversorgung ist Teil der Interessenabwägung. Aktuell führt das Amt für Raumplanung zusammen mit dem Amt für Landwirtschaft ein Projekt zur Evaluation von Eignungsgebieten für den Gemüseanbau in geschlossenen Anlagen im Raum Gäu durch. Dabei stellt die Energieversorgung aus Abwärme oder mit erneuerbaren Energien, neben anderen Ausschluss- und Eignungskriterien, ein wesentliches Eignungskriterium dar.

Aus Sicht der Abwärmenutzung betrachtet stellt im Kanton Solothurn die KEBAG in Zuchwil ein grosses Potenzial dar. Da für eine wirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion die Energiekosten möglichst gering sein sollten, beschränkt sich der Radius möglicher Standorte auf die nähere Umgebung der KEBAG bzw. der entsprechenden Ferndampfleitung und des Fernwärmenetzes. Bisher wurden noch keine entsprechenden Eignungsgebiete identifiziert.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie hoch ist der Gesamtenergieverbrauch sämtlicher Bauten und Anlagen? Welcher Anteil entfällt auf fossile Energien und wie hoch ist dessen CO₂-Ausstoss?

Zum Gesamtenergieverbrauch in Gewächshäusern und dem Anteil fossiler Energien sind keine Daten verfügbar.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat